

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 8.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis vom 13. Februar 1912, Seite 43. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verwaltungsblatt, Seite 52.

(Nr. 29.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis vom 13. Februar 1912.

Die nachstehend abgedruckte neue Satzung der städtischen Sparkasse in Triptis ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 17. Januar 1913.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departementtschef:
 Stebogl.

Satzung

der städtischen Sparkasse in Triptis,
 vom 13. Februar 1912.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse in Triptis wird hiermit als selbständiges Rechtsobjekt aufgelöst; die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten geht — mit getrennter Verwaltung — unter der bisherigen Bezeichnung „Städtische Sparkasse“ auf die Gemeinde Triptis über und bildet eine Gemeinbeanstalt.

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Kinderbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinsbringenden Kapital anzuwachsen zu lassen.

1913.

Kausgegeben in Weimar am 25. März 1913.

10